653.304

# Richtlinie Strassenreklamen

## Ausgangslage

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Strassenreklamen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

## Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an die Strassenreklamen sind in Kapitel 13 (Art. 95 bis 100) der Signalisationsverordnung SSV festgelegt.

## Grundsätze

- Die gesetzlichen Bestimmungen der SSV gehen allen andern Anforderungen vor.
- Bei der Beurteilung einer Strassenreklame ist die Verkehrssicherheit die führende Grösse.
- Die Interessen der Verkehrssicherheit gehen den wirtschaftlichen Interessen vor.
- Keine Strassenreklamen an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.
- Keine Strassenreklamen in unmittelbarer Nähe von Fussgängerstreifen.
- Keine Strassenreklamen in unmittelbarer Nähe von Verzweigungen, Kreiseln, etc.
- Keine Strassenreklamen in der Kreiselmitte.
- Die Wegleitung der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi) bildet die Grundlage für die Beurteilung von Strassenreklamen.